



# Statuten

der Genossenschaft  
Baumwipfeldpfad Neckertal  
Sonnmattestrasse 1  
9122 Mogelsberg

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft Baumwipfeldpfad Neckertal besteht mit Sitz in der Politischen Gemeinde Neckertal SG eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen OR.

## Art. 2 Zweck

Erstellung und Betrieb eines öffentlich zugänglichen Baumwipfeldpfades im Raum Steinwald in Mogelsberg sowie Betrieb von mit dem Baumwipfeldpfad verbundenen Annexbetrieben (zB zur Beherbergung, Bewirtschaftung von Gastro-Betrieben, Bewirtschaftung von Parkieranlagen, Beförderungsdienste etc.). Die Annexbetriebe dienen der Genossenschaft mit ihrem Ertrag zur Förderung ihres Hauptzwecks.

Die Genossenschaft kann Immobilien erwerben und halten, Finanzanlagen tätigen und sich an anderen Unternehmungen beteiligen.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 500.00 übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsratsbeschlusses. Der Verwaltungsrat beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

Die Anteilscheine sind nur mit Einwilligung des Verwaltungsrates übertrag- und verpfändbar.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- im Falle der juristischen Personen: durch Austritt, Ausschluss oder bei deren Liquidation

Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 36 Monaten seit dem Eintritt erfolgen; vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR. Er muss unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Verwaltungsrat angezeigt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, kürzere Kündigungsfristen zu bewilligen.

Beim Tode eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung des Verwaltungsrates auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.

Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden:

- wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt
- Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Von der Generalversammlung ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 3 Monaten die Anrufung des Richters offen.
- Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

# Finanzielle Bestimmungen

## Art. 5 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 500.00 ausgegeben.

Die gezeichneten Beträge sind voll zu liberieren.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

## Art. 6 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und Spesenersatz beanspruchen.

## Art. 7 Abfindung von ausgeschiedenen Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben weder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen noch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile.

Hat das Mitglied von der Genossenschaft Räumlichkeiten gemietet, und befindet es sich weiterhin im Besitz der entsprechenden Wohnung oder des Hauses, kann der Verwaltungsrat beim Austritt des Mitgliedes den Auszug aus diesen Räumlichkeiten anordnen (dabei gelten die Kündigungsfristen gemäss Mietrecht).

## Art. 8 Rechnungswesen

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltenen Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2015.

## Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## Art. 10 Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Revisionsstelle.

### 1. Generalversammlung

#### Befugnisse:

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) die Wahl des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Revisionsstelle,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Verwaltungsrates,
- c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- e) die Entlastung des Verwaltungsrates,
- f) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen,
- g) die Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- h) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung unterbreitet,
- i) die Annahme und Abänderung der Statuten,
- j) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahre 2016. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines Drittels der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 10 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaf tern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Verwaltungsrat mindestens 30 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Bei Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderungen und bei Rechnungsablage eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

## **Stimmrecht**

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als zehn Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als elf Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Verwaltungsratsmitglieder kein Stimmrecht.

## **Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandier te Geschäfte.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Verwaltungsrat geheime Abstimmung beschliesst.

## **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

## **Beschlussfähigkeit**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsratsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe der Traktanden und Einhaltung einer Frist von 5 Tagen eine Verwaltungsratssitzung einberufen. Sind alle Verwaltungsratsmitglieder einverstanden, kann die Sitzung auch ohne Einhaltung einer Frist rechtsverbindlich stattfinden.

## **Befugnisse**

Dem Verwaltungsrat stehen alle Rechte und Pflichten zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Er kann sich ein Geschäftsreglement geben.

Der Verwaltungsrat kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommission. Er setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

Dem Verwaltungsrat stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- Aufnahme von Darlehen (auch gegen grundpfändliche Sicherstellung durch Errichtung von Pfandverträgen), Genehmigung von Bauprojekten, Abschluss von Baurechtsverträgen.
- Vergebung von Planungs- und Bauarbeiten, Verkaufs- und Verwaltungsmandaten.
- Festsetzung der Mietzinse und Aufstellung der Hausordnung;
- Festsetzung des erforderlichen Anteilscheinkapitals und dessen Verzinsung.  
Bewilligung von kürzeren Fristen für Kündigungen von Genossenschaf tern und Auszahlung von Anteil-scheinen.
- Abschluss der einzelnen Miet- und Pachtverträge;
- Fürsorge für den ordentlichen Unterhalt der Liegenschaften;
- Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern, mit Vorbehalt Art. 4 der Statuten;
- Wahl eines eventuellen Geschäftsführers und Umschreibung seiner Befugnisse;
- Bewilligung von Ratenzahlungen und Stundungen.

## Art. 11 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Genossenschaf ter zustimmen; und  
die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschaf ter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, keinen Beschluss fassen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor oder ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaf t zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

## Art. 12 Unterschriftsberechtigung

Soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst, haben alle seine Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.

## Art. 13 Schlussbestimmungen

### Auflösung und Liquidation

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Genossenschaf tsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlungen sämtlicher Genossenschaf tsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, fällt an die Politische Gemeinde Neckertal zugunsten von Aktivitäten im Gemeindegebiet.

## Art. 14 Bekanntmachungen

Die von der Genossenschaf t ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschaf ter.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. August 2014 genehmigt.  
Geändert gemäss Beschluss der Genossenschaf tsversammlung vom 30. März 2017

9122 Mogelsberg, den 14. August 2014 / 30. März 2017

Die Richtigkeit bescheinigen

Der Tagungspräsident



Werner Ackermann

Der Protokollführer



Christian Bütikofer

Der Stimmzähler



Adrian Steiner